

Die Inhalte dieser Zusammenfassung werden ab dem Zeitpunkt der vorgesehenen Veröffentlichung auf www.ama.at angezeigt

Übersicht

Rechtsgrundlage:	Sonderrichtlinie Imkereiförderung 2023 - 2027
Weitere relevante Rechtsgrundlagen:	
Maßnahme:	Kommunikation, Sensibilisierung für hochwertige Imkereierzeugnisse, Marktbeobachtung
Art des Verfahrens:	Aufrufverfahren
Titel des Aufrufes:	„Kommunikation, Sensibilisierung für hochwertige Imkereierzeugnisse, Marktbeobachtung (55-08)“ Imkereijahr 2023
Themenbereich:	
Beschreibung zum Aufruf:	Sensibilisierung für hochwertige Imkereierzeugnisse, Marktbeobachtung (55-08)“ im Imkereijahr 2023. An dieser Stelle veröffentlichte Informationen über die Maßnahme „Kommunikation, Sensibilisierung für hochwertige Imkereierzeugnisse, Marktbeobachtung (55-08)“ nach der Sonderrichtlinie Imkereiförderung 2023 – 2027 sind nur stark gekürzte Ausführungen der zugrundeliegenden Rechtstexte. Sie können das Lesen des Merkblatts und der Sonderrichtlinie Imkereiförderung 2023 – 2027 nicht ersetzen.
Gewählte Org.-Einheit:	Agrarmarkt Austria, Referat 11

Allgemeiner Rahmen

Einreichfrist:	01.Jan.2023 bis: 15.Jun.2023
Festgelegte Budgethöhe:	€
Kontaktdaten der ausschreibenden Bewilligungsstelle:	Agrarmarkt Austria, Referat 11 Marktbeihilfen Dresdner Straße 70, 1200 Wien T: 050 3151 E: imkereifoerderung@ama.gv.at
Dokumente:	B3346_44_v01_55-08-Kommunikationskonzept_ab_2023_01.docx

Ziele des Verfahrens

Ziele:	<ul style="list-style-type: none"> • Spezifisches Ziel 9: Verbesserung der Art und Weise, wie die Landwirtschaft in der Union gesellschaftlichen Erwartungen in den Bereichen Ernährung und Gesundheit, einschließlich in Bezug auf hochwertige, sichere und nahrhafte Lebensmittel, die auf nachhaltige Weise erzeugt werden, sowie in Bezug auf die Reduzierung von Lebensmittelabfällen, die Verbesserung des Tierwohls und die Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen gerecht wird.
---------------	---

Fördergegenstände

FG-Nummer:	1
Bezeichnung:	Kommunikation Qualität
Langtext gemäß Rechtsgrundlage:	Kommunikation betreffend Qualität von Honigerzeugnissen
Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:	
Beispiele:	Kommunikation
FG-Nummer:	2

Bezeichnung:	Information gesunde Ernährung
Langtext gemäß Rechtsgrundlage:	Information und Kommunikation um die Verbraucher für die Qualität von Imkereierzeugnissen und die Bedeutung einer gesunden Ernährung zu sensibilisieren; Marktbeobachtung
Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:	
Beispiele:	Marktbeobachtung
Förderwerber	
Förderwerber:	Sonstiger Förderwerber - Juristische Personen
Zusätzliche Information:	Förderwerbende Personen nach Punkt 5.1.1, Unterpunkt 1, SRL Imkereiförderung 2023 – 2027
Fördervoraussetzungen	
Fördervoraussetzungen:	<ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine Fördervoraussetzungen I: Haushaltsrechtliche Grundsätze §54 GSP-AV, Befähigung der förderwerbenden Person §55 GSP-AV, Zulässigkeit weiterer Fördermittel §56 GSP-AV, Durchführungszeitraum §59 GSP-AV • Allgemeine Fördervoraussetzungen II: Projektstandort § 61 GSP-AV, Aufbewahrung Unterlagen §16 GSP-AV, Duldung und Mitwirkung §17 GSP-AV • Förderwerbende Person: Für diese Maßnahme kommt nur eine förderwerbende Person gemäß Punkt 5.1.1, Unterpunkt 1 Sonderrichtlinie Imkereiförderung 2023 - 2027 in Betracht. • Nach Abschluss des Imkereijahres ist dem BML und der Zahlstelle ein Zwischenbericht oder Endbericht über die erhobenen Daten in schriftlicher und digitaler Form vorzulegen.
Es sind keine zusätzlichen Fördervoraussetzungen vorhanden.	
Auflagen	
Auflagen:	<ul style="list-style-type: none"> • Spezifische Auflagen 55-08: Nach Abschluss des Imkereijahres ist dem BML und der Zahlstelle ein Zwischenbericht oder Endbericht über die erhobenen Daten in schriftlicher und digitaler Form vorzulegen. Endberichte hinsichtlich Marktbeobachtungsmaßnahmen haben zumindest die im Anhang, V Punkt 5 (Formular A.5.) und Punkt 6 (Formular A.6.) der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1475 aufgeführten Informationen zu enthalten. • Gendergerechte Sprache: Es gelten die Bestimmungen des § 74 der GSP-AV. • Gesonderte Buchführung: Es gelten die Bestimmungen des § 76 der GSP-AV. • Aufbewahrung der Unterlagen: Es gelten die Bestimmungen des § 16 der GSP-AV. • Mitwirkungspflichten bei Überprüfung, Monitoring und Evaluierung der Fördermaßnahmen Es gelten die Bestimmungen des § 17 der GSP-AV. • Die förderwerbende Person ist verpflichtet, jede weitere Beantragung einer Förderung für dasselbe Vorhaben der Zahlstelle mitzuteilen. • Publizität: Es gelten die Bestimmungen des § 75 der GSP-AV.
Keine aufrufspezifischen Auflagen vorhanden.	
Förderfähige Kosten	
Kostenarten:	Sach- und Personalkosten
Nicht-förderfähige Kosten:	Es gelten die Bestimmungen des § 68 der GSP-AV.

Zusätzliche Information:**Unter- und Obergrenze:**

Obergrenze „Kommunikation betreffend Qualität von Honigerzeugnissen“ € 15.000. Obergrenze „Information und Kommunikation, um die Verbraucher für die Qualität von Imkereierzeugnissen und die Bedeutung einer gesunden Ernährung zu sensibilisieren; Marktbeobachtung“ € 15.000.

Art und Ausmaß**Fördersätze:**

Zuschuss der förderfähigen Kosten von FG 1 und FG 2 in Höhe von 100 % (bis zu einer Höhe von 30.000 EUR).

Zuschläge:

keine

Agrarinvestitionskredite (AIK):**Förderbetrag:**

-

Förderobergrenzen:**Zeitpunkt der Kostenerkennung:**

Zeitpunkt der Kostenerkennung ist das Datum des Einreichens des Förderantrages

Einhaltung beihilfenrechtlicher Voraussetzungen:

keines

Zusätzliche Information:**Berücksichtigung von Einnahmen:**

Es gelten die Bestimmungen des § 70 der GSP-AV.

Zusätzliche Information:**Auswahlkriterien**

Die Auswahlkriterien finden Sie auf ama.at.